Landgericht Memmingen Der Vorsitzende der 1. Zivilkammer



	13 S 1372/20
	Berufungsverfahren
	Christiane Renz
	Klägerin und Berufungsbeklagte
	gegen
	Fischertagsverein Memmingen e.V.
	Beklagte und Berufungsklägerin
	Verfügung
	I.
	Allgemeines
1.	Der Haupttermin im Berufungsverfahren ist anberaumt auf Mittwoch, den 23. Juni 2021 um 9.00 Uhr und findet statt im Kleinen Saal der Stadthalle Memmingen, Platz der Deutschen Einheit 1, 87700 Memmingen.

2. Die Sitzung ist grundsätzlich öffentlich (§ 169 Satz 1 GVG).

II.

Sitzungspolizeiliche Anordnungen

Zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Sitzung einschließlich des durch die COVID-19 Pandemie gebotenen Infektionsschutzes wird gemäß § 176 GVG folgendes angeordnet:

Allen Personen, die Zugang zur Stadthalle haben, ist das Mitführen von Waffen und Gegenständen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden, untersagt. Zu diesen Gegenständen gehören auch zum Schlagen oder Werfen geeignete Gegenstände (z. Bsp. Stöcke, Flaschen, Dosen, Laptops) sowie Behältnisse, Taschen und Gepäckstücke (Rucksäcke und dergleichen). Dies gilt nicht für Justiz- und Polizeibedienstete, deren Anwesenheit dienstlich begründet ist.

Verfahrensbeteiligte dürfen ihre Laptops sowie Taschen, Behältnisse und Gepäckstücke mitbringen.

Medienvertreter, die sich durch Vorlage eines gültigen Presseausweises, eines Ausweises einer Rundfunk- und Fernsehanstalt im Sinne des Pressegesetzes oder eines Referenzschreibens einer solchen Anstalt als solche ausgewiesen haben, dürfen ebenfalls ihre Laptops sowie ihre Taschen, Behältnisse und Gepäckstücke mitbringen.

- 2. Vor Betreten der Stadthalle findet eine **Einlasskontrolle** statt.
 - a) Zuhörerinnen und Zuhörer werden nur eingelassen, wenn sie sich bei Betreten des Gebäudes einer Personendurchsuchung - auch unter Zuhilfenahme eines Metalldetektorgeräts - entsprechend den Vorschriften für die Einlasskontrollen bei Betreten von Gerichtsgebäuden unterzogen haben.

Gegenstände, deren Mitnahme in den Sitzungssaal untersagt ist (siehe Ziffer 1.) müssen (unter Ausschluss der Haftung) in der Eingangshalle hinterlegt werden. Sie werden auf Aufforderung bei Verlassen des Gebäudes, spätestens am Ende des Sitzungstags, wieder ausgehändigt.

b) Im Rahmen der Einlasskontrolle wird nach Maßgabe des JMS vom 16. März 2020, Az. 9050 – VI – 1503/2020 bei sämtlichen Personen (einschließlich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Medienvertretern) abgeklärt, ob sie an akuten respiratorischen Symptomen (zum Beispiel trockener Husten, Atemnot, Kurzatmigkeit) oder unspezifischen Allgemeinsymptomen (zum Beispiel Niesen, Schnupfen, Fieber) leiden. Betroffene Personen werden näher befragt.

In diesem Zusammenhang ist von allen Personen eine **schriftliche Selbstauskunft** auszufüllen. Die Richtigkeit der dort angegebenen Personalien ist durch **Ausweispapiere** (Personalausweis, Reisepass, Dienstausweis, Rechtsanwaltsausweis) glaubhaft zu machen.

- c) Allen Personen, die an akuten respiratorischen Symptomen oder unspezifischen Allgemeinsymptomen im Sinne der obigen Definition leiden, ist der Zugang zur Stadthalle untersagt. Hiervon ausgenommen sind:
 - (1) Personen, die zeitnah (maximal 24 Stunden zuvor) mit negativem Ergebnis auf das Coronavirus getestet wurden (aktuell negativ getestete Personen),
 - (2) Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind (geimpfte Personen)
 - (3) Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen, wenn die zugrunde liegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber 6 Monate zurückliegt (genesene Personen).

- 3. Zuhörerinnen und Zuhörern, die sich weigern sollten,
 - a) sich im Rahmen der Einlasskontrolle durchsuchen zu lassen,
 - b) beanstandete Gegenstände zu hinterlegen,
 - c) die Selbstauskunft auszufüllen oder die dort angegebenen Personalien durch Ausweispapiere zu bestätigen

ist der Zutritt zu versagen.

Entsprechendes gilt für Verfahrensbeteiligte, die sich weigern, die Selbstauskunft auszufüllen oder sich auszuweisen oder dies nicht können.

4. Während der Einlasskontrolle und nach Betreten des Gebäudes ist grundsätzlich ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m zu wahren. Hiervon ausgenommen sind Justizwachtmeister und Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes im Rahmen ihrer Aufgaben.

Zudem ist eine **FFP2-Maske** oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem genormten Standard nach Maßgabe von § 1 Abs. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G) zu tragen.

5. Zuhörerinnen und Zuhörer haben nach Betreten des Kleinen Saals (Sitzungsaal) unverzüglich einen Sitzplatz einzunehmen. Dabei ist ein Abstand von mindestens von 1,5 m zu weiteren Zuhörern zu wahren. Die Hinweise vor Ort sind zu beachten.

Es dürfen nur so viele Zuhörer nach Reihenfolge ihres Eintreffens eingelassen werden, wie Sitzplätze nach dieser Maßgabe vorhanden sind. Ein Sitzplatz darf nicht mit zwei Zuhörern besetzt werden. Frei werdende Sitzplätze sind unverzüglich weiteren Zuhörern zur Verfügung zu stellen, die noch Einlass begehren.

Die für die ausgewiesenen **Medienvertreter** reservierten Sitzplätze sind diesen vorbehalten. Medienvertreter, die keinen reservierten Platz gefunden haben, werden entsprechend der vorbezeichneten Regelung eingelassen.

6. Im Kleinen Saal (Sitzungssaal) sind die Verfahrensbeteiligten und Justizwachtmeister von der Maskenpflicht entbunden, wenn und soweit sie sich an ihrem zugewiesenen Sitzplatz befinden. Weitere Anordnungen bleiben dem Vorsitzenden im Termin der Berufungsverhandlung vorbehalten.

Zuhörer (einschließlich Medienvertreter) sind auch an ihrem Sitzplatz verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung gemäß Ziffer 4. zu tragen.

7. Telefonieren ist im Sitzungssaal <u>nicht</u> gestattet. Die Benutzung von Laptops ist Medienvertretern im Sitzungssaal nur in einer die Verhandlung nicht störenden Lautstärke gestattet.

III.

Ton-, Film- und Bildaufnahmen

- Bei Ton-, Film- und Bildaufnahmen sind die Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten zu wahren.
- Zu Beginn der ersten Sitzung am 23. Juni 2021 werden vor Aufruf der Sache Film- und Bildaufnahmen von den Mitgliedern der Zivilkammer im Sitzungssaal gestattet. Die Aufnahmen sind mit dem Aufruf der Sache zu beenden.
- 3. Darüber hinaus sind während der Verhandlung Ton-, Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal <u>nicht</u> gestattet, § 169 S. 2 GVG.

IV.

Sitzungspolizei und Hausrecht

- Die Sitzungspolizei obliegt dem Vorsitzenden. Seine daraus erwachsenen Befugnisse erstrecken sich
 - a) in <u>örtlicher</u> Hinsicht auf den Sitzungssaal und auf die dem Sitzungssaal vorgelagerten Räume, also auch auf den Zugang zum Sitzungssaal;
 - b) in <u>zeitlicher</u> Hinsicht auf die Sitzung, wozu auch die Sitzungspausen, während der die Zivilkammer an der Gerichtsstelle bleibt, sowie die Zeitspannen vor und nach der Sitzung gehören, an denen sich die Beteiligten oder Zuhörer einfinden und entfernen;
 - c) in <u>persönlicher</u> Hinsicht auf alle Personen, die sich während der angegebenen Zeiten in den erwähnten Bereichen aufhalten.
- 2. Innerhalb des aufgezeigten örtlichen, zeitlichen und persönlichen Rahmens wird das Hausrecht durch die Sitzungspolizei verdrängt.
- 3. Hausrechtsinhaber für das gesamte Gebäude ist
 - a) die Stadt Memmingen, insoweit vertreten durch

Herrn Augustin Telefon 0175/186 28 86

b) zusätzlich der Vorsitzende, soweit es für die Durchführung der Berufungsverhandlung erforderlich ist.

٧.

Entscheidung des Vorsitzenden

In Zweifelsfällen oder wenn ein Verfahrensbeteiligter oder Zuhörer geltend macht, durch die angeordneten Maßnahmen in seinen Rechten verletzt zu sein, ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

Memmingen, den 20. Mai 2021

gez.

Beß

Präsident des Landgerichts

Vorsitzender der 1. Zivilkammer